

20.01.2021

Postulat

von Yasmine Bourgeois (FDP)
und Mélissa Dufournet (FDP)
und 26 Mitunterzeichnenden

Der Stadtrat wird gebeten, den Rückzug der Weisung 2020/477, die momentan in der SK PRD/SSD behandelt wird, zu prüfen und die Abschreibung der Motion 2018/278 zu beantragen. Dies, weil mit der genannten Weisung der angestrebte Zweck der ihr zugrundeliegenden Motion 2018/278 nicht auf rechtsstaatlichem Weg erreicht werden kann. Dies ergibt sich aus der Antwort des Regierungsrats zur kantonsrätlichen Interpellation KR-Nr. 440/2020 und aus der Pflicht (und vielleicht auch dem Willen) des Stadtrates, sich an übergeordnetes Recht zu halten.

Begründung:

Aus der am 7. Januar 2021 veröffentlichten regierungsrätlichen Antwort auf die kantonsrätliche Interpellation KR-Nr. 440/2020, wie teils auch schon aus der regierungsrätlichen Antwort auf die kantonsrätliche Anfrage KR-Nr. 252/2018, ergibt sich unter anderem:

1. Niemand – weder das Polizeikommando, noch der Stadtrat, noch der Gemeinderat, noch die Bevölkerung – dürfen die Stadtpolizei anweisen, eine City-Card als amtliches Ausweispapier anzuerkennen.
2. Sollte die Stadtpolizei bei entsprechendem Anfangsverdacht auf Verletzung einer ausländerrechtlichen Bestimmung bei einer Personenkontrolle eine «Zürich City-Card» als amtliches Ausweispapier anerkennen und würde dadurch eine illegal anwesende Person ausländerrechtlichen Massnahmen entgehen – was letztlich Sinn und Zweck der Motion 2018/278 ist –, so würde sich der betreffende Stadtpolizist bzw. die betreffende Stadtpolizistin strafbar machen (Tatbestand der Begünstigung nach Art. 305 StGB).
3. Eine «Zürich City-Card» kann den Aufenthalt von illegal anwesenden Personen nicht legalisieren, auch nicht teilweise. Sie kann einzig dort gültig sein, wo der Aufenthaltsstatus einer Person irrelevant ist. Damit hat sie nicht mehr Identifikationswert als bspw. die KulturLegi.

Überdies hält auch der Bundesrat in seinem Bericht betreffend «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» auf Seite 43 fest, dass eine City-Card geeignet wäre, um bundesrechtliche Bestimmungen zu umgehen.

Des Weiteren begnügt sich das von der Stadt bei der Universität Zürich in Auftrag gegebene Gutachten zur Begründung, dass durch die «Zürich City-Card» indirekt kein Ausländerrecht vereitelt werde, mit folgender Argumentation: Mit der «Zürich City-Card» würden nicht weniger Fälle von illegalem Aufenthalt aufgedeckt, weil auch schon heute kaum Behördenkontakt bestehe (Rz. 54). Genau dies ist jedoch das erklärte Ziel der Motion. Wenn also diese Prämisse stimmt, so wird der Zweck der Motion mit der «Zürich City-Card» nicht erreicht. Wenn die

Prämisse nicht zutrifft, so führt die Einführung der «Zürich City-Card» zu einer indirekten Vereitelung des Ausländerrechts.

Damit kann der Zweck der Motion 2018/278, die der Weisung 2020/447 zugrunde liegt, nicht auf rechtsstaatlichem Weg erreicht werden. Die Weisung erfüllt entgegen ihrem Anschein nicht den Zweck der Motion, oder sie verstösst gegen übergeordnetes Recht. Beides ist rechtsstaatlich und demokratiepolitisch untragbar. Entsprechend kommt der Stadtrat aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht darum herum, die Weisung zurückzuziehen und die Abschreibung der Motion 2018/278 zu beantragen.

Sollte sich die Stadtpolizei in ihrer Arbeit über übergeordnetes Recht hinwegsetzen, so müsste die Kantonspolizei in der Stadt Zürich Grundaufträge der Stadtpolizei übernehmen, um dem geltenden Recht Nachachtung zu verschaffen. Damit würde die Stadtpolizei diesbezüglich ihre Existenzberechtigung verlieren.

Sollte der Stadtrat aus anderen Gründen eine «Einheimischenkarte» wünschen, so wäre eine solche mit einer separaten Weisung und einer anderen Begründung zu beantragen. Eine solche Karte dürfte nur für vom Regierungsrat genannte Zwecke (Museen, Bibliotheken usw. und zur Gesundheitsversorgung) eingesetzt werden und hätte sich an in der Stadt Zürich ordentlich gemeldete Personen zu richten, die hier auch Steuern bezahlen. Im Gegenzug wäre eine Abschaffung resp. Zusammenführung mit der KulturLegi zu prüfen.

Antrag auf Dringlichkeit

Baug

Koch

E. Jaraas

~~_____~~
M. Schmitt

H. Wild

M. D. L. T.

S. Vogel

F. Zehrer

H. Müller

R. B.

Z. B.

M. J. P.

~~W. Auld~~

~~J. B.~~

~~R. P.~~

P. J. W.

W. Auld

D. R. L.

G. W.

J. H.

~~J. B.~~

E. in Obedience Samuel B. Bays

~~C. R. L.~~

C. R. L. J. H.

C. R. L.